



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 36/2009

**Sechste Änderung der Zulassungs- und
Immatrikulationsordnung der Universität Konstanz**

Vom 8. Juli 2009

Herausgeber:
Justitiariat der Universität Konstanz, 78457 Konstanz, Tel.: 07531/88-2685

Sechste Änderung der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Konstanz,

vom 8. Juli 2009

Aufgrund von § 29 Abs. 5 und § 63 Abs. 2 iVm § 19 Abs. 1 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S.1), zuletzt geändert am 3. Dezember 2008 (GBl. S. 435), hat der Senat der Universität Konstanz am 24. Juni 2009 die nachfolgenden Änderungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Konstanz in der Fassung vom 14. März 2006 (Amtl. Bkm. 15/2006), zuletzt geändert am 9. März 2009 (Amtl. Bkm. 8/2009), beschlossen.

Artikel 1

Die Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Konstanz wird wie folgt geändert:

1. § 3 (Deutsche und gleichgestellte Bewerber) wird wie folgt geändert:

a) § 3 Abs. 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. eine amtlich beglaubigte Abschrift oder Kopie der Hochschulzugangsberechtigung. Liegt das Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung bis zum Ende der Antragsfrist nach § 2 Abs. 2 noch nicht vor, ist ein vorläufiges Zeugnis beizulegen. Dieses vorläufige Zeugnis muss auf bereits vollständig abgeschlossenen Prüfungsleistungen zum Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung beruhen, eine vorläufige Bewertung der Prüfungsleistungen enthalten und von einer für die Notengebung oder Zeugniserteilung autorisierten Stelle ausgestellt sein.“

b) § 3 Abs. 2 Nr. 1 Sätze 2 und 3 werden zu Nr. 2.

c) § 3 Abs. 2 Nr. 2-13 werden zu Nr. 3-14.

2. § 4 (Ausländische Bewerber) wird wie folgt geändert:

a) In § 4 Abs. 2 Nr. 4 Satz 3 wird das Wort „DSH-Stufe“ durch das Wort „Niveaustufe“ ersetzt.

b) In § 4 erhält Abs. 2 Nr. 4 Satz 4 erster Spiegelstrich folgende Fassung:

„Von der Vorlage des Nachweises wird befreit, wer

- den “Test Deutsch als Fremdsprache“ (TestDaF) absolviert hat; die jeweils erforderliche Niveaustufe ergibt sich dabei aus den im Anhang niedergelegten studiengangsspezifischen Anforderungen;“

3. § 6 (Fortsetzung des Studiums) wird wie folgt geändert:

a) § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Studierende, die ihr Studium an der Universität Konstanz über das laufende Semester hinaus fortsetzen wollen, geben eine entsprechende Erklärung („Rückmeldung“) gegenüber der Universität ab. Die Erklärung geschieht durch Zahlung des Beitrages für das Studentenwerk sowie der Beiträge und Gebühren nach den Bestimmungen des Landeshochschulgebührengesetzes oder durch Teilnahme am Bankeinzugsverfahren für die genannten Beiträge und Gebühren.“

b) § 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Erklärung ist jeweils abzugeben:
- vom 15.01. bis zum 15.02. zur Fortsetzung des Studiums im Sommersemester
- vom 15.07. bis zum 15.08. zur Fortsetzung des Studiums im Wintersemester.“

4. § 7 (Beurlaubung) wird wie folgt geändert:

a) In § 7 erhält Abs. 1 Nr. 7 folgende Fassung:

„7. Schutzzeiten nach dem Mutterschutzgesetz oder Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz in der jeweils geltenden Fassung in Anspruch nehmen wollen;“

b) § 7 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Beurlaubung wirkt jeweils für das gesamte Semester. Die Zeit der Beurlaubung soll in der Regel zwei Semester nicht überschreiten; dies gilt nicht für Beurlaubungen nach Abs. 1 Nr. 7. Die Verlängerung einer Beurlaubung bedarf eines neuen Antrages und in der Regel der Vorlage eines neuen Nachweises über den Beurlaubungsgrund.“

c) In § 7 Abs. 4 wird nach Satz 7 folgender Satz 8 eingefügt:

„Die Sätze 2 bis 4 gelten nicht für Beurlaubungen nach Abs. 1 Nr. 7.“

d) § 7 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Eine Beurlaubung von Studierenden im 01. Fachsemester ist in der Regel nicht zulässig; Ausnahmen gelten für Beurlaubungen nach Abs. 1 Nr. 7, für unvorhergesehene Härtefälle oder für die Einberufung zur Ableistung des Wehr- oder Zivildienstes nach Aufnahme des Studiums.“

5. Anhang 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift von Anhang 1 erhält folgende neue Fassung:

„Anhang-1

Für ausländische Studienbewerber: Anforderungen an den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse (DSH- bzw. TestDaF-Niveaustufe) für die Studiengänge der Universität Konstanz (§ 4 Abs. 2 Nr. 4 der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung)“

b) Im Anhang 1 wird bei allen Angaben zum TestDaF-Niveau der Begriff „Punkte“ durch den Begriff „Stufe“ ersetzt.

c) Im Anhang 1 (Anforderungen an den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse für ausländische Studienbewerber) erhalten die Angaben zum Fachbereich Politik- und Verwaltungswissenschaft folgende Fassung:

| Fachbereich (FB) | Studiengang | erforderliches DSH-Niveau | erforderliches TestDaF-Niveau |
|---|----------------------------------|--------------------------------------|--|
| FB Politik- und Verwaltungswissenschaft | MA European Master in Government | Keine Deutschkenntnisse erforderlich | Keine Deutschkenntnisse erforderlich |
| | alle anderen | Stufe 2 | Mindestens Stufe 4 in allen 4 Teilbereichen. |

6. Anhang 2 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift von Anhang 2 wird in der Klammer die Angabe „§ 5 Abs. 3 Satz 2“ durch die Angabe „§ 5 Abs. 4 Satz 2“ ersetzt.

b) Die Übersicht in Anhang 2 erhält für die Angaben ab der Zeile „Bachelor-Studiengang Biological Sciences“ bis zur Zeile „Bachelor-Studiengang Physik“ folgende Fassung (und bleibt im übrigen unverändert):

| Die Zulassung und Immatrikulation wird versagt für folgende Studiengänge der Universität Konstanz ... | ... nach endgültigem Nichtbestehen/Verlust des Prüfungsanspruchs in Studiengängen mit folgendem Abschluss: |
|--|---|
| - den Bachelor-Studiengang Biological Sciences | Bachelor in verwandtem Fach Staatsexamen im Fach Biologie |
| - den Master-Studiengang Biological Sciences | Master in verwandtem Fach Staatsexamen im Fach Biologie |
| - den Bachelor-Studiengang Chemie | Bachelor, Diplom oder Staatsexamen im Fach Chemie oder in einem Fach mit chemischer Ausrichtung |
| - den Master-Studiengang Chemie | Master, Diplom oder Staatsexamen im Fach Chemie oder in einem Fach mit chemischer Ausrichtung |
| - den Bachelor-Studiengang Life Science | Bachelor, Staatsexamen oder Diplom oder vergleichbarer Abschluss im Fach Life Science oder einem Fach mit chemischer und/oder biologischer Ausrichtung |
| - den Master-Studiengang Life Science | Master, Staatsexamen oder Diplom oder vergleichbarer Abschluss im Fach Life Science oder einem Fach mit chemischer und/oder biologischer Ausrichtung |
| - den Bachelor-Studiengang Mathematik | Master, Staatsexamen oder Diplom im Fach Mathematik |
| - den Master-Studiengang Mathematik | Bachelor, Staatsexamen oder Diplom im Fach Mathematik |
| - den Bachelor-Studiengang Information Engineering | Bachelor, Staatsexamen, Master oder Diplom in den Fächern Information Engineering, Informatik oder Informationswissenschaft |
| - den Master-Studiengang Information Engineering | Master, Staatsexamen oder Diplom in den Fächern Information Engineering, Informatik oder Informationswissenschaft |
| - den Bachelor-Studiengang Physik | Diplom oder Staatsexamen im Fach Physik bzw. Bachelor oder Diplom in einem Studiengang mit physikalischer Ausrichtung |

Artikel 2

Diese Änderungen treten am Tage nach ihrer Bekanntgabe in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft.

Konstanz, 8. Juli 2009

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Graevenitz', with a stylized flourish at the end.

Prof. Dr. Dr. h.c. Gerhart von Graevenitz
- Rektor –